

AMT DER BURGENLÄNDISCHEN LANDESREGIERUNG
Landesamtsdirektion

Zahl: LAD-1378/100-1985

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

Novellierung des Dampfkessellemissionsgesetzes zum Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen und Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen 1986; Stellungnahme.

Telefon (02682)-600
Klappe 221 Durchwahl

Bezug: 47.310/1-IV/7/85

73 05/19 85
Datum: 19. SEP. 1985
Verteilt 19. 9. 85 Kreuz

An das
Bundesministerium für Bauten und Technik

Klausgruber

Stubenring 1
1011 Wien

Der mit obbez. Schreiben übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dampfkessel-Emissionsgesetz geändert wird, gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Auf Grund der Bestimmung des § 4 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes erhebt sich die Frage, in welchen Tageszeitungen der Verhandlungstermin kundgemacht werden soll. Einerseits ist der "Bereich des Standortes der beabsichtigten Dampfkesselanlage" ein dehnbarer Begriff, andererseits bestehen regionale Unterschiede hinsichtlich der erscheinenden Tageszeitungen.

Weiters wird bemerkt, daß die Einschaltung von derartigen Kundmachungen nicht unwesentliche Kosten verursacht. Nach der derzeitigen Rechtslage des AVG hätte diese die Behörde zu tragen.

Auch hinsichtlich des Zeitpunktes und der Dauer der Einschaltung der Kundmachungen enthält der vorliegende Entwurf keine nähere Regelung.

Schließlich wäre auch klarzustellen, in welchem Teil der jeweiligen Zeitung die Kundmachung zu verlautbaren ist, da die Informationswirkung auch davon abhängig ist.

Beigefügt wird, daß u.e. 25 Mehrausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet werden.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

Zl. u. Betr. w. v.

Eisenstadt, am 17. Sep. 1985

1. Dem Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, 25-fach,
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien, 10-fach,

zur gefälligen Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Gschwandtner eh.

F.d.R.d.A.

